Fl. 93

Fl. 94

Fl. 101

Fl. 100

Am Nubbenberg

Grevener Straße (B 219)

Am Burloh

Haubrockweg

Juistweg

Helgolandweg

Baltrumweg

Bröderich-

weg

Bebauungsplan Nr. 106 XV

Bebauungsplan Nr. 277

Anschluß Blatt 2

62,75 62,8 62,85 62,9 62,95 63,0 63,05 63,1 63,15 63,2 63,25

04,65 04,7 04,75 04,8 04,85 04,9

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

~~Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder Baufluchtlinienplanes mit Ausnahmen aufgrund von § 173 Bundesbaugesetz nicht mehr maßgebend.~~

102

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 23. Januar 1967 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 13. Februar 1967

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den ~~Oktober 1966~~ 24. Februar 1967

(Große Beckhorn)
Stadtvermessungs-Oberinspektor

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 93, 94, 100, 101
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (III)

3 Blätter — Blatt 1

Grevener Straße

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleitung
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - WS
- 64 Höhe ü.N.N.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
Abgrenzung für Stellplätze usw.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 8. April 1965

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 9. April 1965

(Dr. Dübbers) — (Brinkmann)
Stadtbaurat — Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27. September 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 19. Oktober bis 19. Nov. 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 22. November 1965

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 17. Oktober 1966 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 18. Oktober 1966

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 26. April 1967

Der Regierungspräsident
- 34.3.a 5201 -
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. Verbindung mit § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 27. September 1965 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 5. Mai 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 9. Mai 1967

Der Oberstadtdirektor
i. V.
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt